OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-602590/2/Sch/CG

Datum: Linz, 13. September 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn D F H, A-H-W 1/12, R i I, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 12. Juni 2018, GZ: VerkR96-414-2018, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat als Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren den Betrag von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis hat mit Straferkenntnis vom 12. Juni 2018, GZ: VerkR96-414-2018, über Herrn D F H wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 eine Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe verhängt.

Im Spruch des Straferkenntnisses heißt es:
„Sie haben am 02.12.2017 von 21.40 Uhr bis 21.55 Uhr in der Gemeinde S. F a i auf Höhe des Anwesens B 1 mit dem PKW mit dem amtlichen Kennzeichen X auf einer Fahrbahn mit Gegenverkehr, auf der nicht mindestens zwei Fahrstreifen für den fließenden Verkehr freigeblieben sind, geparkt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
§ 24 Abs. 3 lit. d StVO

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
40,00 Euro	14 Stunden	§ 99 Abs. 3 lit.a StVO

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
10,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens (10% der Strafe, mind. jedoch 10,00 Euro).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 50,00 Euro.“

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 50 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.
Gemäß § 44 Abs. 3 Z. 1 und Z. 3 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.
Eine solche wurde von keiner Partei beantragt.

3. In der Beschwerdeschrift bemängelt der Rechtsmittelwerber, dass nicht auf die Punkte a) und d) (gemeint wohl seines Einspruches gegen die ursprünglich ergangene Strafverfügung) hinsichtlich Willkür eingegangen worden sei, auch nicht darauf, weshalb ausgerechnet in dieser Straße so oft gestraft werde.
In lit. a) des Einspruches rügt der Beschwerdeführer die Art und Weise der Zustellung der Strafverfügung. Seines Erachtens nach müssten Strafverfügungen, Anonymverfügungen und sonstige Schreiben als RSa oder RSb Brief zugestellt werden. Zumal gegenständlich eine solche Zustellung nicht erfolgt sei, hätte die Strafverfügung verloren gehen können.

Dazu ist zu bemerken, dass Gegenstand des Beschwerdeverfahrens nicht die Zustellung der Strafverfügung sein kann. Abgesehen davon, dass der Beschwerdeführer diesen Bescheid ja erhalten hat, ist die Strafverfügung mit der rechtzeitigen Einbringung des Einspruches gemäß § 49 Abs. 2 VStG außer Kraft getreten. Sie kann daher im Beschwerdeverfahren, ausgenommen allenfalls in ihrer Funktion als taugliche Verfolgungshandlung, keine Rolle mehr spielen, weshalb auch Art und Weise der Zustellung rechtlich irrelevant sind.
In lit. d) des Einspruches kritisiert der Beschwerdeführer, dass hier entgegen der offenkundigen Praxis doch eine Bestrafung wegen einer Übertretung des § 24 Abs. 3 lit. d StVO 1960 erfolgt sei. Der Beschwerdeführer mutmaßt, dass keine objektiven Gründe für die Vorgangsweise des Meldungslegers bei seiner Anzeigenlegung vorhanden gewesen sein könnten. Er verweist in diesem Zusammenhang auf die Nähe des Abstellortes zu einem ehemaligen Wettlokal. Des Weiteren vermutet er eine Ungleichbehandlung deshalb, da in anderen Straßen im Gemeindegebiet von S, die er beispielsweise anführt, seitens der Polizeiorgane keine Beanstandungen ebenso auf Fahrbahnen mit Gegenverkehr geparkter Fahrzeuge stattfinden würde.
Auch mit diesem Einwand kann der Beschwerde allerdings kein Erfolg beschieden sein. Die Kontrolldichte bei der Überwachung des ruhenden Verkehrs muss grundsätzlich den zuständigen Polizeiorganen überlassen werden. Dass nicht jedes Halte- und Parkdelikt auch tatsächlich geahndet werden kann, liegt wohl auf der Hand und ist allgemein bekannt. Dies ändert aber nichts daran, dass sich jeder Verkehrsteilnehmer an die einschlägigen Vorschriften zu halten hat. Er kann sich also nicht darauf berufen, dass seinen Wahrnehmungen nach die Lenker von ebenfalls vorschriftwidrig abgestellten Fahrzeugen nicht immer bestraft werden.
Im Akt finden sich nicht die geringsten Hinweise, dass der Meldungsleger irgendwelche persönlichen Gründe gehabt haben könnte, den Beschwerdeführer zur Anzeige zu bringen. Auf die Mutmaßungen des Beschwerdeführers soll daher hier nicht weiter eingegangen werden.

4. Vom Rechtsmittelwerber wird die Übertretung an sich weder im Einspruch gegen die Strafverfügung, auf die er sinngemäß in seiner Beschwerde verweist, noch in dieser selbst dem Grunde nach bestritten (vgl. § 27 VwGVG). Es erübrigt sich daher ein näheres Eingehen hierauf, wobei unbeschadet dessen festzuhalten ist, dass nach der Aktenlage, insbesondere durch das vom Meldungsleger angefertigte Lichtbild, die Übertretung des Beschwerdeführers eindeutig dokumentiert ist.

5. Zur Strafbemessung:
Die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in der Höhe von 40 Euro bewegt sich im untersten Bereich des Strafrahmens des § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960, der bis 726 Euro reicht. Der Sinn der Bestimmung des § 24 Abs. 3 lit. d StVO 1960 liegt zweifelsfrei darin, die Flüssigkeit des Verkehrs zu gewährleisten. Es soll durch abgestellte Fahrzeuge über den zeitlichen Bereich des Haltens hinaus

kein Fahrzeuglenker im fließenden Verkehr gezwungen sein, entsprechende Ausweich- und Vorbeifahrmanöver durchführen zu müssen.
Angesichts dessen bedarf eine Geldstrafe einer gewissen Höhe, um diesem Zweck noch zu entsprechen.
Der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit des Beschwerdeführers wurde von der belangten Behörde hinreichend berücksichtigt, Erschwerungsgründe lagen nicht vor.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht davon aus, dass der Beschwerdeführer über ein solches Einkommen verfügt, dass er zur Bezahlung der relativ geringfügigen Geldstrafe ohne weiteres in der Lage sein wird.

Zu II.:
Die Entscheidung über den Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren ist in § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG begründet. Er beträgt demnach 20 % der verhängten Geldstrafe, mindestens jedoch 10 Euro.

Zu III.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön